VERORDNUNG (EWG) Nr. 1844/81 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3265/80 hinsichtlich der für bestimmte Buttermengen zur Ausfuhr nach Polen festgesetzten Fristen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm (2), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen einer Lieferung bestimmter Buttermengen durch die Gemeinschaft an Polen sieht Artikel 9b der Verordnung (EWG) Nr. 3265/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/81 (4), den Verkauf einer zusätzlichen Menge von 2 000 Tonnen durch die deutsche Interventionsstelle vor. Um einem Antrag der polnischen Behörden stattzugeben, müssen die für die Übernahme und die Ausfuhr dieser Menge festgesetzten Fristen angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9b, der Verordnung (EWG) Nr. 3265/80 wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 2 Buchstabe b) wird das Datum des 1. Juli 1981 jeweils durch den 1. September 1981 ersetzt.
2. in Punkt 2 Buchstabe c) wird das Datum des 1. August 1981 durch den 1. Oktober 1981 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 342 vom 17. 2. 1980, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1981, S. 11.